IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2026

Nr. 2026/749
KR.Nr. K 0045/2026 (FD)

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Individualbesteuerung: Folgen für die Familien
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Mit dem knappen JA des Schweizer Stimmvolkes zur Individualbesteuerung würde mit dem Systemwechsel bekanntlich zwar die sogenannte «Heiratsstrafe» auf Bundesebene abgeschafft, der Preis dafür ist jedoch neu eine Benachteiligung von Ehepaaren mit unterschiedlichen Einkommen. Besonders betroffen sind Familien, bei denen der eine Elternteil kein oder nur ein kleines Einkommen erzielt.
Ob bzw. um wie viel die Steuerbelastung für diese Familien insgesamt effektiv zunehmen wird, hängt entscheidend von der Umsetzung der Individualbesteuerung auf kantonaler Ebene ab.
Das kürzlich veröffentlichte neue «Schweizer Familienbarometer» (www.familienbarometer.ch) zeigt auf, dass die mit Abstand grösste Herausforderung für Familien das Thema «Finanzielle Ressourcen» ist und bleibt. In Anbetracht der sich aufgrund der Individualbesteuerung abzeichnenden, teils deutlichen Mehrbelastung für die Familien bitte ich daher den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Familien (insbesondere im tiefen und mittleren Einkommensbereich) finanziell gefordert sind und dass es daher für sie wichtig sein wird, steuerlich nicht zusätzlich belastet zu werden?
2. Wie könnte/müsste eine mögliche Individualbesteuerung auf Kantonsebene umgesetzt werden, damit Familien mit unterschiedlichen Einkommen zukünftig nicht (deutlich) höhere Steuern bezahlen müssen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung[1] mit 54.26 % Ja-Stimmen angenommen. Damit vollzieht die Schweiz einen Systemwechsel hin zur zivilstandsneutralen Besteuerung. Das neue Modell folgt dem Grundsatz, dass die steuerliche Belastung unabhängig vom Zivilstand nach der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen wird. Damit werden Ehegatten auf allen Staatsebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) künftig nicht mehr gemeinsam besteuert.

---

1 BBl 2025 2033

Die bisherige gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren resultierte für die direkte Bundessteuer insbesondere aufgrund des im Vergleich zum Alleinstehendentarifs günstigeren Ehegattentarifs in zwei gegenläufigen Effekten: Doppelverdienerehen mit ähnlichen Einkommen erfuhren durch die Zusammenrechnung der Faktoren oft eine Mehrbelastung. Für Einverdienerehen oder Paare mit stark unterschiedlichen Einkommen (rund <30:70) resultierte eine Entlastungswirkung. Mit Einführung der Individualbesteuerung wird der Ehegattentarif abgeschafft. Damit entfällt für Doppelverdienerehen mit ähnlichen Einkommen die Mehrbelastung und für Einverdienerehen oder Paare mit stark unterschiedlichen Einkommen die Entlastungswirkung. Die Einführung der Individualbesteuerung führt zudem zu einer Senkung der Bundessteuertarife für tiefe und mittlere Einkommen. Dadurch werden die finanziellen Auswirkungen des Wegfalls der Tarifvorteile insbesondere im Bereich hoher mittlerer und hoher Einkommen konzentriert; Steuerpflichtige mit tiefen und mittleren Einkommen haben keine Mehrbelastung.

Mit dem Bundesgesetz über die Individualbesteuerung werden ferner für die direkte Bundessteuer die Kinderabzüge von heute 6'800 Franken auf 12'000 Franken pro Kind erhöht. Die Abzüge werden je hälftig auf die Einkommen der Eltern aufgeteilt. Bei Alleinverdienerehen und Ehen mit unterschiedlich hohen Einkommen kann der Kinderabzug des einen Ehegatten eventuell nicht voll genutzt werden. Diesbezüglich haben diese Lebensmodelle im Vergleich zu Doppelverdienerehen mit ähnlichen Einkommen künftig Nachteile.[2]

Die Ausgestaltung der Individualbesteuerung für die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Solothurn sowie deren Auswirkungen auf die verschiedenen Lebensformen obliegen der Beschlussfassung durch den Kantonsrat und gegebenenfalls der Stimmbevölkerung.

Zu Frage 1:

> *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Familien (insbesondere im tiefen und mittleren Einkommensbereich) finanziell gefordert sind und dass es daher für sie wichtig sein wird, steuerlich nicht zusätzlich belastet zu werden?*

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die Bevölkerung mit tiefen und mittleren Einkommen finanziell gefordert ist. Die Herausforderungen sind nicht auf Familien beschränkt: Ein Grossteil der Bevölkerung empfindet insbesondere hohe Wohn- und Lebenshaltungskosten sowie Krankenkassenprämien als belastend. Der Regierungsrat ist deshalb bemüht, entsprechende Verbesserungen zu schaffen. Konkret wird in Bezug auf die Steuerbelastung derzeit eine Steuerstrategie erarbeitet, die gemäss Legislaturplan am 30. Juni 2026 vorliegen soll (RRB Nr. 2025/1775).

Zu Frage 2:

> *Wie könnte/müsste eine mögliche Individualbesteuerung auf Kantonsebene umgesetzt werden, damit Familien mit unterschiedlichen Einkommen zukünftig nicht (deutlich) höhere Steuern bezahlen müssen?*

Für eine Umsetzung der Individualbesteuerung auf Kantonsebene sind noch einige Fragen offen. Dabei stehen alle Kantone vor der gleichen Aufgabe, denn sie müssen kantonale Umsetzungsvorlagen ausarbeiten, die verfassungskonform sind. Insbesondere sind die Grundsätze der Besteuerung nach Art. 127 BV zu beachten. Das Bundesgericht hat bereits im Urteil Hegetschweiler vom 13. April 1984 festgehalten, dass der Gesetzgeber durch geeignete Korrektive (Tarif-Differenzierungen, Verheirateten-Abzüge u. dgl.) einer Überbelastung namentlich der Einverdiener-Ehepaare entgegenwirken muss.[3] Die im Bundesgesetz über die Individualbesteuerung geänderten StHG-Bestimmungen erfassen denn auch nicht die Steuertarife und

---

[2] Die Auswirkungen der Individualbesteuerung auf Ebene Bundessteuer für verschiedene Lebensmodelle können auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingesehen werden: www.estv.admin.ch/de/auswirkungen-individualbesteuerung (zuletzt besucht am 02.04.2026)

[3] BGE 110 Ia 7 E. 3b.

Sozialabzüge, die Sache der Kantone sind und für eine Umsetzung der Individualbesteuerung insbesondere zu überprüfen bzw. anzupassen sind. Wie die verfassungskonforme Umsetzung dereinst erfolgen wird, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)